

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Oktober

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	83	Änderung des Urlaubsjahres	88
Verordnungen:		Urlauberseelsorge im Ausland (Dienst in den Wintermonaten)	88
Verordnung zur Änderung des Urlaubsjahres	86	Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim	88
Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evang. Kirchenbezirke im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	87	Kindergärten (Verträge mit politischen Gemeinden)	88
Bekanntmachungen:		Änderung des Kindergartengesetzes	89
Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Oberheidelberg	88	Opfer und Kollekte	89
Mitglieder der Landessynode	88	Opferwoche der Diakonie 1973	90
Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)	88	Bezirksvertreter für Weltmission	90
		Hinweis:	
		Neuaufgabe des Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie	90

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Karl-Heinz Ronecker in Freiburg (Nordpfarre der Ludwigskirche) zum Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 16. 9. 1973.

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 Grundordnung):

Religionslehrer Pfarrer Helmut Schultz in Schwetzingen (Gymnasium) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Oberheidelberg mit Wirkung vom 1. 9. 1973.

Bestätigt als Dekanstellvertreter

(jeweils mit Wirkung vom Tage der Wahl):

Kirchenbezirk:

Durlach:

Pfarrer Fritz Allgeier in Stein bei Pforzheim

Kehl:

Pfarrer Edgar Weihe in Oberkirch

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Eugen Wölfle in Rheinbischofsheim zum Pfarrer der Lutherpfarre in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Max-Adolf Cramer in Niefern zum Pfarrer in Mannheim-Friedrichsfeld, Religionslehrer

Pfarrer Otto Wilhelm Hahn in St. Georgen zum Pfarrer in Eisingen, Pfarrer Konrad von Oppen in Gütersloh/Westfalen zum Pfarrer in Wilhelmsfeld, nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrvikar Albert Schechter in Hugstetten zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Jürgen Steinbach in Radolfzell zum Pfarrer der Nordpfarre der Christuskirche in Heidelberg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetzungsgesetz):

Studentenpfarrer Karl-Heinz Ronecker in Freiburg zum Pfarrer der Nordpfarre der Ludwigskirche in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Konrad Hirt in Bickenbach (Hessen) zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium in Neureut als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Rudolf Kremers in Offenburg (Westpfarre) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II an den Universitätskliniken in Heidelberg, Pfarrer Rolf Linkerhäger in Herten (Westf.) zum planmäßigen Religionslehrer in Villingen als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Kjell Møestue in Baienfurt bei Ravensburg zum planmäßigen Religionslehrer an Beruflichen Schulen in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Religionslehrer Pfarrer Helmut

Schultz in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium in Schwetzingen als Pfarrer der Landeskirche, Dozent Pfarrer Günter Sickmüller in Freiburg (Evang. Oberseminar) zum Direktor des Evangelischen Oberseminars in Freiburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Gerhard Hasenbrink in Wertheim (3. Pfarrei, Hospitalpfarre) zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat), die Ernennung des Pfarrers Gerhard Stähler in Uiffingen zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden (Fürstlich Leiningen'sches Patronat), die Ernennung des Pfarrvikars Michael Toball in Wertheim zum Pfarrer in Bettingen (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Werner Beck in Karlsruhe, bisher von der Evang. Landeskirche in Württemberg freigestellt zum Dienst für die landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit in Mittelbaden.

Beauftragt:

Oberkirchenrat i. R. Gerhard Kühlewein in Karlsruhe mit dem Dienst des landeskirchlichen Beauftragten für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Lektoren und Prädikanten;

Religionslehrer Georg Müller in Rheinfeldern mit der Versehung des Dienstes der Pfarrstelle Rheinfeldern II (Karsau-Beuggen).

Beendet:

die Beauftragung des Pfarrers Gerhard Wettmann in Rheinfeldern (Pauluspfarre) mit der Mitverwaltung der Pfarrstelle Rheinfeldern II (Karsau-Beuggen).

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrvikar Dieter Albig in Pforzheim (Fritz-Erler-Gymnasium) als Religionslehrer an das Gymnasium Wiesloch, Pfarrvikar Rolf Berger in Karlsruhe (Dekanat) als Pfarrvikar nach Gutach zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Gunter Himmelein in Freiburg-Landwasser als Religionslehrer an das Schulzentrum West in Freiburg, Pfarrvikar Hans Kammerer in Heidelberg (Dekanat) als Pfarrvikar nach Heidelberg (Südpfarrei der Christuskirche — Südteil), Pfarrvikar Wolfgang Kannegießer in Radolfzell als Pfarrvikar nach Karlsruhe (Dekanat), Pfarrvikar Wolfgang Keim in Bad Krozingen als Religionslehrer nach Freiburg mit dem dienstlichen Schwerpunkt am Staudinger-Gymnasium, Pfarrvikar Hans-Dieter Köser in Mannheim (Friedenspfarre) als Pfarrvikar an die Nordpfarre der Lutherkirche in Mannheim zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar

Engelbert Kranz in Mannheim-Feudenheim (Johannespfarre) als Religionslehrer nach Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium), Religionslehrer Pfarrvikar Kurt Maab in Villingen als Religionslehrer nach Lahr (Scheffel-Gymnasium und Berufliche Schulen), Religionslehrer Pfarrvikar Jochen Peres in Schwetzingen (Gymnasium) als Religionslehrer nach Mannheim (Herzogenried-Gesamtschule und Geschwister Scholl-Gymnasium), Pfarrvikar Harald Pfeiffer in Weinheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Walldorf, Pfarrvikar Martin Renner, bisher abgeordnet zum Dienst an der Kirchl. Hochschule in Bethel, als Pfarrvikar nach Freiburg (Studentenpfarramt), Religionslehrer Pfarrvikar Harald Schneider in Emmendingen und Kenzingen als Religionslehrer mit halbem Deputat nach Mannheim (Helene-Lange-Schule), Pfarrvikar Gerhard Stöcklin in Mannheim-Neckarau (Matthäuspfarre) als Pfarrvikar nach Radolfzell, Pfarrvikar Rolf-Alexander Thieke, bisher beurlaubt, als Religionslehrer nach Freiburg (Goethe-Gymnasium), Pfarrvikar Bernhard Weicker, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Mannheim (Friedenspfarre), Pfarrvikar Ulrich Wüstenberg in Heidelberg (Providenzpfarre) als Religionslehrer nach Heidelberg (Handelsschule I mit halbem Deputat), Pfarrvikar Dietrich Zeilinger in Freiburg (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei) als Pfarrvikar mit der Versehung des Pfarrdienstes der 2. Pfarrstelle in der Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei beauftragt;

Religionslehrer Pfarrvikar Hans-Wilhelm Ubbelohde in Mannheim wird anstelle bisher mit halbem Deputat mit vollem Deputat am Tulla-Gymnasium eingesetzt;

Pfarrvikarin Marianne Badelt, bisher beurlaubt, als Pfarrvikarin nach Heitersheim (mit halbem Deputat), Pfarrvikarin Barbara Steinseifer in Heidelberg (Christuskirche) als Religionslehrerin mit halbem Deputat nach Triberg.

Versetzt:

Pfarrer Fritz Herrtwich in Mannheim (Südpfarrei der Lutherkirche) nach Plankstadt zur Verwaltung der Pfarrei;

Pfarrdiakon Werner Lurk in Blumberg nach Rastatt mit Dienstsitz in Kuppenheim, Pfarrdiakon Gerhard Trautwein in Schiltach nach Gersbach zur Verwaltung der Pfarrei;

Gemeindediakon Manfred Diegel, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Gernsbach, Karl-Heinz Hartmann, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Heidelberg-Wieblingen, Hansjörg Schmid, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Blankenloch;

Gemeindediakonin Christa Geier, zuletzt beim Evang. Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakonin nach Heddesheim.

Beurlaubt:

Pfarrvikar Eckehard Bickelmann in Heidelberg-Boxberg und Walldorf (Gymnasium und Realschule) zu einem weiteren Studium am United Theological College in Bangalore/Südindien.

Ernannt:

die Kirchenverwaltungssekretäre Richard Hockenberger bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg und Walter Ramme bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg zu Kirchenverwaltungsoberssekretären, Kirchenverwaltungsassistent Werner Jacob bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenverwaltungssekretär.

Entlassen auf Antrag:

Kirchenoberrechtsrat Hartwig Niemann beim Evang. Oberkirchenrat zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche in Hessen und Nassau.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Wilhelm Heuser in Ahorn-Buch auf 1. 10. 1973.

Nach Erreichen der Altersgrenze ist in den Ruhestand getreten:

Religionslehrer Lothar Lüllwitz in Mannheim (Gewerbeschule) auf 1. 8. 1973.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Otto Herrenknecht in Niklashausen auf 1. 11. 1973, Pfarrer Max Mühlisen in Mannheim (Obere Pfarrei der Trinitatiskirche) auf 1. 11. 1973, Dekan Pfarrer Walter Schweikhart in Boxberg auf 1. 12. 1973.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Alfred Reichenbacher in Rinklingen auf 1. 11. 1973, Pfarrer Dietrich Waetzell in Tiengen bei Freiburg auf 1. 10. 1973.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Dieter Volpert in Freiburg (Handelslehranstalt I) zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Oberstudienrat Pfarrer i. R. Dr. Erwin Kiefer, zuletzt am Karl-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg, am 2. 5. 1973, Pfarrer i. R. Walter Peschel, zuletzt in Heidelberg (Krankenhausseelsorgestelle I an den Universitätskliniken), am 2. 8. 1973.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Heddesbach, Kirchenbezirk Neckargemünd

Mit dem Pfarrdienst in Heddesbach-Brombach wird künftig die Erteilung von Religionsunterricht in Eberbach (1/2 Deputat) verbunden.

Pfarrhaus wird frei.

Niefern, Kirchenbezirk Pforzheim Land

Pfarrhaus ist frei.

Offenburg, Westpfarrei, Kirchenbezirk Lahr

Pfarrhaus wird frei

Radolfzell, Kirchenbezirk Konstanz

Pfarrhaus ist frei.

Die Kirchengemeinde Radolfzell umfaßt das Stadtgebiet ohne Außenorte und zählt etwa 5000 Evangelische.

Es ist beabsichtigt, künftig in Radolfzell neben dem Pfarrer einen Pfarrdiakon mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich einzusetzen. Die Arbeitsteilung und das dienstliche Zusammenwirken mit dem Pfarrer werden nach § 12 Abs. 2 des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. 4. 1970 vereinbart.

1967 ist ein modernes Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeinderäumen, Pfarrhaus, Kindergarten und Mitarbeiterwohnungen gebaut worden. Nähere Informationen gibt das Dekanat Konstanz.

Rheinbischofsheim, Kirchenbezirk Kehl

Mit dem Pfarrdienst in Rheinbischofsheim ist die Erteilung von etwa 6 Wochenstunden Religionsunterricht am dortigen Progymnasium verbunden.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Niklashausen, Kirchenbezirk Wertheim

Zum Pfarrbezirk Niklashausen gehört noch die Filialkirchengemeinde Höhefeld und der kirchl. Nebenort Gamburg mit der Bauernschule. Die Kirche und das freiwerdende Pfarrhaus in Niklashausen sowie die Kirche in Höhefeld sind in gutem baulichen Zustand.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenverwaltung in 6980 Wertheim a. Main, Schloßberg 8; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Reihen, Kirchenbezirk Sinsheim

Mit dem Pfarrdienst in Reihen wird künftig die Erteilung eines halben Deputats Religionsunterricht in Sinsheim verbunden.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an Fürstlich Leiningen'sche Verwaltung in 8762 Amorbach/Odenwald, Postfach 25; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Bruchsal, Evang. Militärseelsorgestelle

Die Evang. Militärseelsorgestelle Bruchsal mit den Standorten Bruchsal und Karlsruhe wird auf 1. Oktober 1973 zur Wiederbesetzung frei. Zum personalen Seelsorgebereich gehören etwa 2000 Soldaten und deren Angehörige. Als Mitarbeiter steht ein Pfarrhelfer zur Verfügung. Dienstwohnung ist vorhanden.

Einzelheiten der Militärseelsorge sowie die dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers regelt das kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 10. 1965 (VBl. S. 88, Gesetzessammlung Niens Nr. 37 b).

Weitere Auskünfte durch den Evang. Oberkirchenrat oder den Evang. Wehrbereichsdekan V, 7 Stuttgart 50, Nürnberger Straße 184, Theodor-Heuss-Kaserne, Tel.: (0711) 56 61 11 App.: 427.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

gemäß § 4 Absatz 2
des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Heidelberg, Südpfarrrei der Christuskirche, Kirchenbezirk Heidelberg.

An der Christuskirche in Heidelberg sind die beiden Pfarrstellen neu zu besetzen. Die Nordpfarrrei wird, nachdem sie zweimal ausgeschrieben war, gemäß § 11 Ziffer 2a des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes durch den Herrn Landesbischof besetzt.

Die beiden Pfarrer an der Christuskirche sollen nach dem Beschluß der Ältestenkreise je einen eigenen Seelsorgebezirk haben. Darüber hinaus wird aber eine enge Zusammenarbeit gewünscht. Alle in den beiden Pfarrgemeinden anfallenden Arbeiten sollen funktional aufgeteilt werden, je nach Fähigkeit und Interesse der Pfarrstelleninhaber. Nähere Information durch das Dekanat.

Pfarrwohnung ist vorhanden.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **8. November 1973** abends und
- für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **25. Oktober 1973** abends

beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats-herrschaft eingegangen sein.

Freiburg, Evang. Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie.

Dozentenstelle für Religionspädagogik

Voraussetzungen für die Berufung sind: Abgeschlossenes Theologie-Studium, mindestens 5jährige Tätigkeit im Religionsunterricht sowie Bereitschaft zur Wahrnehmung weiterer einschlägiger theol. Lehraufgaben.

Dozentenstelle für Pastorallehre

Voraussetzungen für die Berufung sind: Abgeschlossenes Theologie-Studium, nach Möglichkeit Zusatzausbildung (CPE usw.), mindestens 5jährige praktische Tätigkeit im Pfarramt und Bereitschaft zur Wahrnehmung weiterer einschlägiger theol. Lehraufgaben.

Bewerbungen innerhalb von 3 Wochen an die Evang. Fachhochschule z. Hd. v. Herrn Rektor Denig, 78 Freiburg, Goethestr. 2.

Verordnungen

Verordnung zur Änderung des Urlaubsjahres

Vom 10. September 1973

Gemäß § 59 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962 (VBl. S. 21) wird verordnet:

Artikel 1

Die Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone vom 19. 7. 1968 (VBl. S. 84) in der Fassung vom 12. 10. 1970 (VBl. S. 139) und vom 14. 3. 1972 (VBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“
 - In Abs. 5 wird das Wort „Oktober“ durch „Juli“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Juni“ ersetzt durch das Wort „März“ und das Wort „September“ ersetzt durch das Wort „Juni“.
- In § 8 Abs. 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„vgl. Beihilfenverordnung §§ 6 und 7 (VBl. 1973 S. 32).“

Artikel 2

(1) Der für das Urlaubsjahr 1973 erworbene Urlaubsanspruch bleibt unberührt, d. h. für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1973 steht ein voller Jahresurlaub zu. Der Erholungsurlaub für das Jahr 1973 verfällt abweichend von § 3 Abs. 2 der Urlaubsordnung, wenn er nicht bis zum 30. Juni 1974 angetreten ist.

(2) Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1974 das 30. oder das 40. Lebensjahr vollenden, erhalten für das Urlaubsjahr 1973 Erholungsurlaub nach der höheren Altersabteilung.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

- Artikel 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. April 1973,
- Artikel 1 Nr. 3 am 1. Oktober 1972,
- die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1974.

Karlsruhe, den 10. September 1973

Evang. Oberkirchenrat
Dr. Wendt

**Verordnung
über die Errichtung des Diakonieverbandes
der evangelischen Kirchenbezirke
im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Vom 2. Juli 1973

Gemäß § 22 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972/3. Mai 1973 (VBl. 1972 S. 119 und 1973 S. 61) verordnet der Evangelische Oberkirchenrat, was folgt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wird gemäß § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen der Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald gebildet.

(2) Der Diakonieverband besteht aus den Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim mit ihren im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Gemeinden.

(3) Sitz des Verbandes ist Freiburg.

§ 2

(1) Der Verband nimmt die in § 1 des Gesetzes genannten Aufgaben für die im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Gemeinden

- a) der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim,
- b) des Kirchenbezirks Emmendingen

wahr. Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben für den Kirchenbezirk Emmendingen richtet sich nach näherer Vereinbarung, die zwischen diesem und dem Verband abzuschließen ist.

(2) Die Namen der unter Absatz 1 Buchstaben a und b fallenden Gemeinden werden den Kirchenbezirken durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats mitgeteilt.

§ 3

(1) In die Verbandsversammlung entsenden gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes

- a) der Kirchenbezirk Freiburg: 4 Vertreter,
- b) der Kirchenbezirk Müllheim: 4 Vertreter.

(2) Der Kirchenbezirk Emmendingen entsendet 1 Vertreter in die Verbandsversammlung (§ 16 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes).

(3) Die Vertreter der unter Absatz 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke werden von den Bezirkssynoden auf die Dauer ihrer eigenen Wahlzeit gewählt. Zu Vertretern der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim können nur Bezirkssynodale gewählt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes).

§ 4

Bis zur erstmaligen Bildung der Verbandsorgane nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Verordnung obliegt die vorläufige Führung der Geschäfte des Diakonieverbandes dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Freiburg. Vorläufiger Verbandsvorstand sind der Dekan des Kirchenbezirks Freiburg und der vorläufige Beauftragte für die diakonische Arbeit im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 5

(1) Die Bezirkssynoden wählen alsbald die gemäß § 3 in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter und teilen das Ergebnis der Wahlen dem Dekanat Freiburg mit.

(2) Der Dekan des Kirchenbezirks Freiburg beruft unverzüglich nach Mitteilung des Wahlergebnisses gemäß Absatz 1 die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein, schlägt die Tagesordnung vor und führt den Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden gemäß § 17 Absatz 2a des Gesetzes.

(3) Die Bildung der Verbandsorgane soll bis zum 31. Oktober 1973 abgeschlossen sein.

§ 6

Die Anerkennung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 12 Absatz 4 des Gesetzes) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat beim Kultusministerium Baden-Württemberg beantragt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juli 1973

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Löhr

Bekanntmachungen

LKR 26. 6. 1973
Az. 12/7-10651

Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Oberheidelberg

Im Kirchenbezirk Oberheidelberg wird gemäß § 98 Absatz 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. September 1973 die Stelle eines Schuldekans errichtet.

OKR 21. 9. 1973
Az. 14/402

Die Mitglieder der Landessynode

Pfarrer Jürgen Lutz, Hüffenhardt, ist durch seine Berufung zum Pfarrer der Johannespfarre in Pforzheim ab 16. Mai 1973 gemäß § 112 Buchst. a der Grundordnung aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirkssynode Neckarbischofsheim hat daher am 28. Februar 1973 Realschulrektor Klaus Altschuh in Neckarbischofsheim-Untergimpfern zum Mitglied der Landessynode gewählt.

OKR 16. 8. 1973
Az. 15/303-9134

Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. 2. 1973 (VBl. S. 11) teilen wir mit, daß die Landessynode in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1973 folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt hat:

Die Evangelische Landeskirche in Baden stimmt der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in der am 16. März 1973 beschlossenen Fassung zu.

Der Wortlaut der Fassung vom 16. 3. 1973 ist allen Pfarrern usw. mit Rundschreiben des Herrn Landesbischof vom 1. 6. 1973 als Sonderdruck zugesandt worden. Er wird auch den Verhandlungen der Landessynode vom Frühjahr 1973 als Anlage beigelegt.

OKR 10. 9. 1973
Az. 25/085

Änderung des Urlaubsjahres

Durch die Verordnung zur Änderung des Urlaubsjahres vom 10. 9. 1973 (VBl. S. 86) wird das Urlaubsjahr für die Pfarrer, bisher vom 1. April bis 31. März laufend, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 auf das Kalenderjahr umgestellt. Für die kirchlichen Angestellten gilt entsprechendes gemäß § 4 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche Baden vom 3. 5. 1973 (VBl. S. 47). Für die kirchlichen Beamten gilt die Umstellung kraft Gesetzes (VBl. 1930 S. 78) aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 19. 9. 1972 (Ges. Bl. S. 549), jedoch wird für die landeskirchlichen Beamten diese Umstellung aus Gründen der Einheitlichkeit und Praktikabilität ebenfalls auf 1. Januar 1974 (statt 1. Januar 1973 gem. oben angeführter Verordnung der Landesregierung) durchgeführt.

Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachung vom 8. 7. 1968 S. 85 ist daher zu streichen.

OKR 10. 9. 1973
Az. 34/1

Urlauberseelsorge im Ausland, hier: Dienst in den Wintermonaten

Der Evang. Oberkirchenrat in Wien hat für den Winter 1973/74 folgende Orte ausgeschrieben:

Seefeld	Januar und Februar
Pertisau	März
St. Anton	Februar und März
Kitzbühel	Februar und März

In Italien ist ein Dienst an folgenden Orten vorgesehen:

Grödental/ St. Ulrich	}	Weihnachten bis Jahreswechsel Februar und März Ostern
Sulden		Weihnachten bis Jahreswechsel Februar und März Ostern

Meldungen möglichst sofort auf dem Dienstweg über den Evang. Oberkirchenrat an das Kirchliche Außenamt, 6 Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstr. 109.

Vergütungen wie bisher.

OKR 29. 8. 1973
Az. 41/10-14221

Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim

Pfarrer Hans Ade in Hüffenhardt wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim beauftragt.

OKR 27. 7. 1973
Az. 41/2

Kindergärten, hier: Verträge mit politischen Gemeinden

Die Leitungen der vier großen Kirchen in Baden-Württemberg (das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg, die Evang. Oberkirchenräte Stuttgart und Karlsruhe) sowie die zuständigen kirchlichen Verbände (der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., der Caritasverband für Württemberg, das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und der Evang. Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg) haben ein einheitliches Muster für den Abschluß von Verträgen zwischen den kirchlichen Rechtsträgern von Kindergärten und politischen Gemeinden über den Betrieb von Kindergärten erarbeitet. Die Kirchenleitungen und die Verbände sind übereingekommen, daß Verträge zwischen kirchlichen Rechtsträgern und politischen Gemeinden nach diesem Muster abgeschlossen werden sollen. Wir bitten, für den Abschluß von Verträgen mit politischen Gemeinden künftig das gemeinschaftliche Vertragsmuster zugrunde zu legen, das bei unserer Expeditur anzufordern ist.

Die Kirchenleitungen sind auch übereingekommen, daß in den Fällen, in denen sowohl katholische als auch evangelische Kindergärten in einem Ort geführt werden, die beiden Pfarrämter miteinander

Verbindung aufnehmen, um die Verhandlungen mit den politischen Gemeinden gemeinsam zu führen, weil durch diese Verträge gleiche Voraussetzungen für die Führung kirchlicher Kindergärten geschaffen werden.

Im übrigen verweisen wir auf Abschn. III der Bekanntmachung vom 14. 10. 1971 (VBl. S. 163).

OKR 22. 8. 1973
Az. 41/2

Änderung des Kindergartengesetzes

Durch § 13 des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. 7. 1973 (Ges.Bl. Bad.-Württ. S. 202) wird das Kindergartengesetz vom 29. 2. 1972 geändert. Das Kindergartengesetz ist als Anlage 1 zur Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 73) abgedruckt. Wir bitten, dort einen Hinweis auf die Änderungen anzubringen, deren Wortlaut wir im folgenden bekanntgeben:

„§ 13

Änderung des Kindergartengesetzes

Das Kindergartengesetz vom 29. Februar 1972 (Ges.Bl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aufgaben der Fachkräfte und Mitarbeiter

(1) Sozialpädagogen und Erzieher in Kindergärten haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung der Kinder zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. die Mitarbeiter im Kindergarten anzuleiten.

(2) Weitere Mitarbeiter im Kindergarten wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 mit.“

2. In § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des Berufspraktikums,
2. Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkindergärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten ferner

1. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind,

2. übergangsweise bis zum 31. Juli 1983

- a) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen,
- b) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen während des ersten Jahres nach der staatlichen Anerkennung,
- c) staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.“

3. In § 9 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Voraussetzungen der Bewährung und der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen im Sinne von § 8 Abs. 4.“

Von Bedeutung für die Träger evangelischer Kindergärten ist ferner § 14 des Gesetzes vom 10. 7. 1973, der wie folgt lautet:

„§ 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.
- (2) Für Fachkräfte, zu deren Personalkosten das Land im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Zuschüsse gewährt, ist bis zum 31. Dezember 1974 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen gemäß § 13 Nr. 2 Abs. 4 Ziffer 2 Buchstabe a) nicht erforderlich.“

Die altersmäßige Begrenzung für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Kinderpflegerinnen ist dadurch weggefallen. Andererseits wird von den Kinderpflegerinnen neben der Bewährung eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen gefordert, wofür die Voraussetzungen noch im Rahmen von Durchführungsvorschriften bestimmt werden sollen. Zuschüsse werden auch gewährt für staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums und für staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen während des ersten Jahres nach der staatlichen Anerkennung.

Zur Vermeidung etwaiger Fristversäumnisse bitten wir die Kirchengemeinden, unverzüglich Personalkostenzuschüsse für alle in Frage kommenden Kinderpflegerinnen bei den örtlich zuständigen Jugendämtern mit Wirkung ab 1. 8. 1973 zu beantragen. Dies geschieht durch Übersendung einer Veränderungsanzeige gemäß Abschnitt III. 4 des Runderrlasses vom 2. 8. 1972 Az. 41/2-11686/72.

Bei der Gelegenheit bitten wir, eine ständige Überwachung sämtlicher Änderungen gemäß dem Merkblatt sicherzustellen, das den Trägern s. Zt. übersandt wurde.

Sobald die Durchführungsvorschriften erlassen sind, werden wir sie ebenfalls bekanntgeben.

OKR 16. 7. 1973
Az. 43/0

Opfer und Kollekte

Aus gegebenem Anlaß wiederholen wir unsere Bitte an alle Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise, Opfer und Kollekte unter gewissenhafter Beachtung der geltenden Ordnung einzusammeln und dem für sie bestimmten Zweck zuzuführen. Opfer und Kollekte sind Sammlungserträge mit verschie-

denen Zweckbestimmungen, deren Erträge schon aus rechtlichen Gründen nicht miteinander vermischt werden dürfen; insbesondere ist es unzulässig, vom Kollekten-Ertrag Beträge zugunsten des Opfers abzuzweigen.

Wir haben in den vergangenen Jahren wiederholt gebeten, von der gemeinsamen zur getrennten Erhebung von Opfer und Kollekte zurückzukehren. Wie eine frühere Umfrage zeigte, befürworten die meisten Bezirkskirchenräte trotz der von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Übung die getrennte Einsammlung. Wir erneuern daher eindringlich die Empfehlung, Opfer und Kollekte getrennt zu erheben, nämlich die Kollekte beim Ausgang in Tellern oder Körbchen und das Opfer während des Gottesdienstes durch Herumreichen von Opferkästen oder Körbchen (Klingelbeutel) einzusammeln.

Ein Kirchengemeinderat, der von der gemeinsamen Erhebung nicht abgehen will, möge folgendes bedenken: Bei gemeinsamer Erhebung von Opfer und Kollekte werden vom Erträgnis 40 % für das Opfer, also für die örtliche Gemeinde, und 60 % für die Kollekte gebucht. Das ist dem Gottesdienstbesucher jedoch unbekannt; er kann die Abkündigung des Pfarrers nur so verstehen, daß seine gesamte Gabe dem abgekündigten Zweck zugute kommt.

Um solchem Mißverständnis und der hieraus entstehenden Verfälschung des Spenderwillens vorzubeugen — man denke insbesondere an den nicht seltenen Fall, daß der Gottesdienstbesucher eine besondere Gabe für den abgekündigten Kollektenzweck gibt, — muß bei gemeinsamer Erhebung von Opfer und Kollekte künftig in jedem Gottesdienst darauf hingewiesen werden, daß der Sammlungsertrag nur zu 60 % dem abgekündigten Kollektenzweck, zu 40 % aber der örtlichen Gemeinde zufließt.

OKR 11. 9. 1973 **Opferwoche der Diakonie**
Az. 43/4 - 13726 **1973**

In diesem Jahr findet die „Opferwoche der Diakonie“ in der Zeit vom **15. bis 21. Oktober 1973** statt.

Sie wird mit einer

Haussammlung vom 15. bis 21. Oktober 1973
und einer

Straßensammlung vom 19. bis 21. Oktober 1973
durchgeführt.

Aus dem Schwerpunktprogramm des Diakonischen Werkes der EKD 1973/74 unterstreichen wir in Baden unter dem Leitwort

Nächstenliebe — Deine Sache

in der Opferwoche die **Hilfe für Familien mit Behinderten** und die **Hilfe für Psychischkranke und Suchtgefährdete**.

Wir denken dabei an geistig-, sinnes- und körperbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Familien und Häusern der Diakonie. Wir denken aber auch an die Neueinrichtung von Sonderkindergärten, beschützenden und arbeitstherapeutischen Werkstätten und Übergangwohnheimen sowie für Langzeitpatienten, an einen Erholungsaufenthalt, der neue Eindrücke vermittelt, Verkrampfungen lockert und Ängste abbaut. Zusätzlich ist eine ver-

stärkte offene Behinderten-Arbeit mit Kindern und Erwachsenen geplant.

Eine **Meditation** über den **Predigttext** Matthäus 5, 38—48 zum Sonntag der Diakonie am 21. Oktober 1973 steht in dem vom Diakonischen Werk der EKD herausgegebenen Heft „Danken und Dienen“. Dieses Heft mit Vorschlägen und Anregungen für Gottesdienst, Bibelabend, Frauen-, Männer- und Jugendkreise wird den Pfarrämtern und Religionslehrern mit einem ausführlichen Rundschreiben rechtzeitig vom Diakonischen Werk zugesandt. Berücksichtigung sollte J. H. Wicherns Rede 1848 auf dem ersten Kirchentag in Wittenberg vor 125 Jahren finden.

Material zur Durchführung der Opferwoche sowie **Abrechnungsformulare** erhalten die Pfarrämter Anfang September 1973 vom Diakonischen Werk.

Wir bitten, bis **20. November 1973** die Abrechnungsformulare dem Diakonischen Werk bzw. dem Dekanat einzusenden und das **Sammelergebnis** (Kollekte und Haus-, Firmen- und Straßensammlung) abzüglich 15 % für die örtliche Diakonie zum gleichen Zeitpunkt in einer **Summe** an das zuständige Dekanat zu überweisen. (Wir bitten, die Kollekte weder im Opferbuch noch im Kollekten-Verzeichnis einzutragen, sondern zusammen mit der Sammlung als Einzelmaßnahme abzurechnen und im Fondskassenbuch nachzuweisen.)

In Kirchengemeinden, in denen Gemeindedienste bestehen, rechnen die Pfarrämter mit diesen ab.

Die Dekanate werden gebeten, bis 10. Dezember 1973 je eine Zusammenstellung der Ergebnisse im Kirchenbezirk an das Diakonische Werk, Karlsruhe, zu schicken und den Gesamtbetrag auf dessen Konto bei der Städtischen Sparkasse Karlsruhe 9008178 oder beim Postscheckamt Karlsruhe Nr. 3401-751 zu überweisen.

Eine **Abrechnung** über das Gesamtergebnis der Opferwoche ist vom Diakonischen Werk zum Jahresabschluß dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

OKR 9. 8. 1973 **Bezirksvertreter für**
Az. 45/1 **Weltmission**

Zum Bezirksvertreter für Weltmission im Kirchenbezirk Mannheim wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1973 Pfarrer Helmut Ockert in 68 Mannheim 1, Schliffkopfstr. 17, bestellt.

Hinweis

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Kirche in Deutschland hat eine **Neuaufgabe des Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie** (Evang. Gemeindedienste) in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin herausgegeben. Das Verzeichnis kostet DM 2,55 incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto; bei Abnahme mehrerer Exemplare ermäßigt sich der Stückpreis. Bei Bedarf bitten wir **Bestellungen** an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland, 7000 Stuttgart 1, Staffenbergstraße 76 — Referat Statistik — zu richten.